

kasseguthaben) von 2000 Fr., wie sich aus einem amtlichen Berichte des dortigen Gemeindevorstandes ergebe, versteuert und habe sein Mobilien in Ruswyl für 18 300 Fr. versichert. Es sei auch amtlich nicht ermittelt und zu bezweifeln, daß er das zu Leistung der Anzahlung auf den Hof in Ruswyl verwendete Geld darlehensweise aufgenommen und eventuell daß dasselbe von den Gläubigern im Kanton Bern versteuert werde. Auch wenn man annehme, daß Rekurrent den Hof um 20 % zu theuer gekauft habe, so ergebe das bei einer Ankaufssumme von 72 000 Fr. bloß eine Einbuße von 14 400 Fr., so daß dem Rekurrenten noch rein 5600 Fr. Liegenschaftsvermögen verbleibe. Rechne man dazu noch die 18 300 Fr. für die versicherte Fahrhabe, so ergebe sich, daß Rekurrent mit 16 000 Fr. nicht zu hoch, sondern zu niedrig besteuert sei.

D. Replicando hält der Rekurrent an den Ausführungen seiner Rekurschrift fest, indem er insbesondere bemerkt, daß der überwiegende Theil der von ihm versicherten Fahrhabegegenstände größtentheils Bodenerzeugnisse der Liegenschaft seien, die keinen bleibenden Bestandtheil seines Vermögens bilden, sowie daß das versicherte Mobilien ihm größtentheils von seinem Verkäufer in den Kauf gegeben, also in dem Kaufpreise von 72 000 Fr. mitbegriffen gewesen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Von einer Doppelbesteuerung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten in der Lage wäre, kann, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, nur dann die Rede sein, wenn mehrere Kantone das Steuerrecht in Bezug auf das nämliche Subjekt und Objekt für die gleiche Zeit kraft ihrer Gesetzgebung in Anspruch nehmen. Vorliegend nun ist dieser Fall keineswegs gegeben, denn Rekurrent beschwert sich keineswegs darüber, daß er, bezw. sein Vermögen, in zwei Kantonen zur Steuer herangezogen werden wolle, sondern lediglich darüber, daß im Kanton Luzern bei Berechnung seines reinen steuerpflichtigen Vermögens Schulden nicht in Abzug gebracht worden seien, für welche seine, im Kanton Bern domicilirten Gläubiger daselbst ihrerseits die Steuer bezahlen müssen und daß daher sein reines Vermögen nicht richtig, bezw. zu hoch taxirt worden sei. Es handelt sich

somit lediglich um eine Beschwerde wegen angeblich unrichtiger Steuertaxation, welche das Bundesgericht zu untersuchen keineswegs in der Lage ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

84. Urtheil vom 29. Oktober 1880 in Sachen
Gemeinde Stalla.

A. Vor zwei Jahren verstarb in Saffuolo, Königreichs Italien, der dort niedergelassene, aus dem Kanton Graubünden gebürtige Salice Fasciati ohne Hinterlassung von Kindern. Von seinen Erben, die sämmtlich graubündnerische Staatsangehörige und im Kanton Graubünden, theils in der Gemeinde Borgonovo, theils dagegen in der Gemeinde Stalla niedergelassen sind, verlangte nun die Gemeinde Stalla, gestützt auf ein Gemeindestatut vom 6. April 1850, wonach das sämmtliche Vermögen aller Bürger, Weiskäfen und in Stalla Begüterten, welche kinderlos absterben, mit einer Erbschaftsteuer von 2% zu Gunsten des Schulfonds belegt wird, diese Erbschaftsteuer für den beweglichen Nachlaß mit der Behauptung, daß der Erblasser in Stalla verbürgert gewesen sei; am 25. Mai 1879 beschloß sie, es werde das bewegliche, von Salice Fasciati hinterlassene Vermögen auf 250 000 Fr. taxirt und es seien ferner die Erben Fasciati pflichtig, von diesem Betrag die 2prozentige Erbschaftsteuer an den Schulfonds von Stalla zu bezahlen und es werden dieselben für diese Steuer solidarisch haftbar erklärt.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrierte nun Landammann Rudolf Lanz in Stalla, welcher als einer der Erben für Bezahlung der fraglichen Steuer in Anspruch genommen worden war, an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden und dieser erklärte am 11. Oktober 1879 den Rekurs für begründet und demnach die Gemeinde Stalla als nicht berechtigt, den mobilen Ver-

mögensnachlaß des Salice Fasciati zu besteuern, mit der Begründung: Es handle sich hier um eine Doppelbesteuerung des beweglichen Nachlasses des in Cassuolo, Königreichs Italien, verstorbenen und dort domicilirten Salice Fasciati, welcher Fall in erster Linie nach den maßgebenden Grundsätzen des Bundesrechtes zu beurtheilen sei, und es sei nun sowohl bundesrechtlicher als auch internationaler Grundsatz, daß das gesammte bewegliche Vermögen einer Person in demjenigen Staate, in welchem dieselbe ihren Wohnsitz habe, bezw. sofern es sich um eine Erbschaftssteuer handle, zur Zeit ihres Todes gehabt habe, der Besteuerung unterliege, während das unbewegliche Vermögen da versteuert werden müsse, wo sich dasselbe befinde; das Besteuerungsrecht der Gemeinde Stalla müsse bei Fragen völkerrechtlichen Charakters den von der Bundesgesetzgebung und von der bundesrechtlichen Praxis anerkannten internationalen Grundsätzen nachstehen; es sei auch die von der Gemeinde Stalla erhobene Verwirkungseinrede unbegründet, da die Beschwerde des Rudolf Lanz verfassungsmäßig garantirte, allgemeine Rechte beschlage, deren Geltendmachung an keine Frist gebunden sei. Dieser Beschluß des Kleinen Rathes, gegen welchen die Gemeinde Stalla den Refurs an den Großen Rath des Kantons Graubünden ergriffen hatte, wurde von letzterer Behörde durch Beschluß vom 21. Juni 1880 bestätigt, indem sie die Begründung des kleinrätlichen Entscheides mit dem Zusage adoptirte, daß das italienische Gesetz über Erbschaftssteuern ausdrücklich die Besteuerung des beweglichen Nachlasses eines in Italien verstorbenen, dort wohnenden Bürgers oder Fremden vorschreibe.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Gemeinde Stalla den Refurs an das Bundesgericht; sie führt aus: Es frage sich, ob die von der Gemeinde Stalla erhobene Erbschaftssteuerforderung eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung involvire oder nicht. Der Kleine und der Große Rath des Kantons Graubünden nehmen dies an, indem sie davon ausgehen, daß die fragliche Steuer nach bundesrechtlicher Praxis in Italien, als dem Staate des letzten Domizils des Erblassers, bezahlt werden müsse. Allein dies sei unrichtig. Die bundesrechtliche Praxis beziehe sich, wenigstens in Bezug auf bewegliche Vermögensgegenstände, nur auf

interkantonale, nicht dagegen auf internationale Steueranstände. Uebrigens komme es für die Erbschaftssteuer nicht auf das Domizil des Erblassers, sondern auf das Domizil der Erbschaft an, letzteres aber befinde sich in Stalla, da nach Art. 1, 4 des graubündnerischen Civilgesetzes das graubündnerische Recht auf alle von Kantonsangehörigen herrührenden, wenn auch im Auslande gefallenen Erbschaften Anwendung finde, sofern Kantonsangehörige dabei theilhaftig seien, und nach Art. 27 C.-P. der Gerichtsstand der Erbschaft am letzten Wohnorte des Erblassers im Kanton oder an demjenigen inländischen Heimorte begründet sei, wo er oder seine Voreltern zuletzt bürgerliche Rechte ausgeübt haben. Die Gemeinde Stalla habe im Fernern das unbestrittene Recht gehabt, das Statut vom 6. April 1850 aufzustellen. Es sei des Weiteren zu bemerken, daß die Beschwerde des Landammanns Rudolf Lanz an den Kleinen Rath wegen Verabsäumung der in Art. 18 b und 19 des kleinrätlichen Geschäftsreglementes vorgesehenen Fristen verspätet gewesen sei. Endlich habe auch Rudolf Lanz durch eine Zuschrift vom 15. Juli 1879 die Steuerpflicht prinzipiell anerkannt. Die Gemeinde glaube demnach, gestützt auf Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, das verfassungsmäßige Recht zu haben, den beweglichen Nachlaß des Salice Fasciati mit einer Erbschaftssteuer zu belegen; sie trage somit darauf an, es seien die Beschlüsse des Kleinen und des Großen Rathes vom 19. Oktober 1879 und 21. Juni 1880 aufzuheben und die Gemeinde Stalla als berechtigt zu erklären, eine Steuer von 2 % von 250 000 Fr., als mobilen Vermögensnachlaß des Salice Fasciati, zu erheben und es sei ferner die Rekurspartei Lanz, da sie mit Schreiben vom 15. Juli 1879 die Steuerpflicht anerkannt habe, nachher aber trotzdem die Rekurse veranlaßt habe, als pflichtig zu erklären, der Gemeinde Stalla eine angemessene Entschädigung zu leisten.

D. In seiner Vernehmlassung trägt Landammann Rudolf Lanz auf Abweisung der Rekursbeschwerde unter Kostenfolge an, indem er in einläßlicher Erörterung die Ausführungen der Rekurschrift bekämpft und insbesondere bemerkt: Die Frage, ob der Rekurs an den Kleinen Rath verwirkt gewesen sei, falle, da

es sich dabei nicht um verfassungsmäßige Rechte handle, gar nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Es werde im Fernern bestritten, daß der Erblaffer in Stalla verbürgert gewesen sei; er sei vielmehr in Soglio und Stampa im Bergell Bürger gewesen. Für die Frage der Steuerberechtigung komme es übrigens hierauf, sowie auf den Gerichtsstand der Erbschaft gar nicht an, sondern lediglich auf das letzte Domizil des Erblassers, wie dies die bundesrechtliche Praxis stets anerkannt habe. Letzteres aber habe sich zweifellos im Königreich Italien befunden; im Verhältnisse zu Italien finde denn auch die bundesrechtliche Praxis betreffend Doppelbesteuerung gemäß den bestehenden Staatsverträgen Anwendung. Eine Auerkennung der Steuerpflicht habe nicht stattgefunden, sondern es habe Rekursbeklagter nur, um weitere Anstände zu vermeiden, eine Vergleichsofferte gemacht, die aber von der Gemeinde nicht angenommen worden sei.

E. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden seinerseits, welchem die Rekursbeschwerde ebenfalls mitgetheilt worden war, verweist einfach auf die sachbezüglichen Akten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich für das Bundesgericht, gemäß Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege lediglich darum handeln, zu untersuchen, ob durch den angefochtenen Beschluß des Großen Rathes des Kantons Graubünden ein der Rekurrentin durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die graubündnerische Kantonalverfassung gewährleistetes Recht verletzt worden sei; dagegen steht dem Bundesgerichte eine weitergehende, selbständige Kognition darüber, ob der durch den fraglichen Entscheid des graubündnerischen Großen Rathes zurückgewiesene Steueranspruch der Gemeinde Stalla nach Mitgabe des geltenden kantonalen Rechtes oder nach internationalen Rechtsgrundsätzen, auf welche in Erwägung 4 des angefochtenen Entscheides Bezug genommen wird, begründet sei, überall nicht zu, vielmehr ist die Entscheidung hierüber einzig und allein den zuständigen kantonalen Behörden anheimgegeben. Demnach hat das Bundesgericht keineswegs, wie die Rekurrentin meint, zu untersuchen, ob die frag-

liche Erbschaftssteuerverforderung eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung involvire, bezw. ob dieselbe vom Großen Rathe des Kantons Graubünden mit Recht aus diesem Grunde aberkannt worden sei, sondern es hat bloß zu prüfen, ob die in Anspruch genommene Steuerberechtigung der Rekurrentin durch die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung oder durch die graubündnerische Kantonalverfassung gewährleistet sei und daher der dieselbe zurückweisende Beschluß des Großen Rathes ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrentin verleihe.

2. Diese Frage ist nun zweifellos zu verneinen. Denn:

a. Wenn die Rekurrentin sich auf Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung, bezw. auf die durch die bundesrechtliche Praxis ausgebildeten Grundsätze betreffend Doppelbesteuerung beruft, so ist klar, daß die letztern keineswegs irgendwelche verfassungsmäßige Gewährleistung der Steuerberechtigung der Gemeinden enthalten, sondern lediglich eine bundesrechtliche Schranke des Steuerrechtes der Kantone und Gemeinden aufstellen und daher durch den angefochtenen Beschluß keinesfalls verletzt sein können.

b. Einen andern Grundsatz der Bundes- oder Kantonalverfassung, gegen welchen der angefochtene Beschluß verstoßen würde, hat die Rekurrentin nicht namhaft gemacht und es ist auch ein solcher nicht erfindlich.

3. Verlegt aber somit der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Graubünden vom 21. Juni 1880 kein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrentin, so muß der Rekurs nach dem in Erwägung 1 Ausgeführten als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.